

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

[Einleitung]

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

nun zu unterscheiden zwischen Lehnsgütern und Allodialgütern. Erstere waren solche Güter, mit denen die Adelligen von den Bischöfen, Grafen oder geistlichen Stiftern als Vasallen unter der Bedingung gegenseitiger Treue in der Weise belehnt waren, daß gewisse Rechte beim Verleiher (Lehnsherrn) verblieben, der Besitz und Genuß dem Beliehenen gegen Huldigung und Übernahme ritterlichen Dienstes zukam. Als mit dem Aufkommen der Söldnerheere der Adel sich vom Kriegsdienste zurückzog, wurde für den Reiterdienst eine geringe Abgabe an den Lehnsherrn entrichtet. Die Lehen wurden mit der Zeit erblich und hießen Mannlehen, wenn sie sich in männlicher Linie, Kunkellehen, wenn sie sich auch in weiblicher Linie vererbten. Derartige Lehnsgüter mögen nun wohl ursprünglich die meisten Güter gewesen sein; das Lehen ging aber später vielfach auf irgend eine Weise verloren, und so wurden aus den Lehnsgütern Allodialgüter, d. h. sie gingen in das freie Eigentum der Vasallen über, „frñ dorchschlachtig egen“ genannt, und dieser Art sind in letzter Zeit die meisten Höfe, die dem Adel eigenhörig waren. Im übrigen wurden nicht bloß liegende Güter, sondern auch Zehnten als Lehen verliehen.

II. Die Hörigen.

Die rechtliche Stellung der auf den Höfen wirtschaftenden Hörigen wurde in früherer Zeit durch das Gewohnheitsrecht bestimmt. Die Gutsherrn vertraten auf den Landtagen die Interessen ihrer Hinterlassen (Eigenbehörigen), um die sich die Landesherrschaft, die ihre Bedürfnisse anfangs noch aus den Domänen befriedigte, wenig bekümmerte. Erst in späterer Zeit, als man mit der steigenden Macht der Landesherrn die Bauern nicht mehr bloß als Hinterlassen ihrer Gutsherrn, sondern als steuerbare Untertanen ansah, entstanden in den verschiedenen Ländern die Eigentumsordnungen, wodurch die Rechtslage der Bauern genauer fixiert wurde. So erschien im Hochstift Osnabrück die Eigentumsordnung v. 25. April 1722, im Hochstift Münster die Eigentumsordnung v. 10. Mai 1770 und die Erbpachtordnung v. 21. Sept. 1783. Man kann nach ihrer rechtlichen Stellung 4 Gruppen von Hörigen unterscheiden: Eigenhörige (Leibeigene) Erbpächter, Hofhörige und Schutzhörige.

1. Die Eigenhörigen.

Das Wesen der Hörigkeit im weiteren Sinne bestand in der *glebae adscriptio*, darin, daß der Bewohner des Hofes nicht Eigentherr, sondern nur ein an die Scholle gebundener (*glebae adscriptus*) war und ohne wichtige Gründe vom Hofe nicht entfernt werden konnte. Die Eigenhörigkeit im engeren Sinne schloß die persönliche Unfreiheit des Hörigen in sich und wurde auch Leibeigenthum genannt. Der Leibeigene war mit seiner ganzen Nachkommenschaft einem Leihherrn unterworfen und zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet. An dem Hofe, der ihm übergeben war, hatte er ein dingliches erbliches Nutzungsrecht, das Dritten gegenüber als Eigentumsrecht Wirksamkeit besaß, in Bezug auf die Gutsherrschaft aber mannigfachen Beschränkungen unterworfen war. Den Ursprung dieses Erbrechtes hat man wohl zu erklären gesucht aus einer ehemaligen Übertragung des Hofes in den Schutz eines andern, wobei die erbliche Abnutzung vorbehalten wurde. Der Hörige durfte nicht den Hof oder Teile desselben veräußern, auch nicht ohne besondere Einwilligung des Gutsherrn mit Servituten oder Schulden belasten. Gesah es dennoch, so konnten die Gläubiger, falls das Erbe zur Diskussion kam, mit ihren Forderungen abgewiesen werden; die Gutsherrschaft haftete nur für diejenigen Schulden, welche mit ihrer Genehmigung kontrahiert waren. Es kam häufig vor, daß die Gläubiger antichretisch d. h. für die Zinsen Grundstücke in Gebrauch nahmen, dann konnte die Zurückgabe derselben auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Der Hörige war ferner verpflichtet, das Erbe in gutem Zustande zu erhalten und es selbst zu bebauen. Wirtschaftete er schlecht oder entrichtete er nicht die Gefälle, so wurde er wohl mit seiner Familie für eine Zeitlang in ein Heuerhaus verwiesen. Die Stelle wurde dann für eine bestimmte Anzahl von Jahren an einen tüchtigen Wirt verheuert, und aus den Heuergeldern wurden die Schulden allmählich abgetragen. War das geschehen, so konnte der Hörige oder dessen Sohn wieder zur Stelle zugelassen werden. Eine vollständige Entfernung vom Hofe (Abmeierung) konnte nur auf gerichtlichem Wege geschehen und war schwer durchzuführen. Der Hof konnte nur ungeteilt und nur auf ein Kind vererbt werden. Als Auerbe galt der älteste Sohn oder in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. Dabei gingen die Kinder aus der ersten Ehe denjenigen aus den folgenden Ehen vor. Der Auerbe mußte zur Bewirtschaftung befähigt sein. War er zu schwächlich oder hatte er sich durch Heirat mit einem armen Mädchen außerstande gesetzt, ein verschuldetes